



Notfallkonzept SAC Sektion Bernina

Inhalt

1.	Ziel und Zweck	2
1.1.	Ziel dieses Dokumentes	2
1.2.	Zweck	2
2.	Vorbereitung	2
2.1.	Generelles	2
2.2.	Teilnehmerliste	2
2.3.	Notfallkarte für Tourenleiter:innen	3
2.4.	Persönliche Notfallkarte für Teilnehmer:innen	3
3.	Verhalten nach einem Unfall	4
3.1.	Benachrichtigen	4
3.2.	Krisenstab	4
4.	Verhalten am Unfallplatz (Checkliste)	5
5.	Aufgaben Krisenstab nach Eingang einer Unfallmeldung	6
5.1.	Phase 1 (1. Tag)	6
5.2.	Phase 2 (im Verlauf der 1. Woche)	8
5.3.	Phase 3 (im Verlauf des Jahres)	8
6.	Grundsätze zur Medieninformation	9
	Folgende Grundsätze sind als Auskunftsperson gegenüber den Medien und öffentlichen Stellen zu berücksichtigen:	9
	Allgemein:	9
7.	Grundsätze zur psychologischen Hilfe nach Unfällen	10
	Kontaktadresse und weiterführende Informationen:	10

Anhänge:

Anhang A	Ablauf einer Tourenplanung
Anhang B	Carelink Flyer
Anhang C	Rechtliche Stellung von Tourenleiterinnen und Tourenleitern des SAC



1. Ziel und Zweck

1.1. Ziel dieses Dokumentes

Das Notfallkonzept ist eine Hilfestellung bei Bergunfällen. Es ist selbstverständlich, dass alle unsere Touren sorgfältig vorbereitet sind und auch das Können der Teilnehmer:innen mitberücksichtigt ist.

Dieses Konzept zeigt das Vorgehen bei einem Ereignisfall auf. Im Weiteren bietet das Konzept Checklisten, die ein strukturiertes Vorgehen unterstützen.

1.2. Zweck

Jede:r Tourenleiter:in weiss:

- welche Vorbereitungen vor der Tour zu treffen sind
- wie bei einem gravierenden Bergunfall zu handeln ist
- wer informiert werden muss
- wie sich der Krisenstab zusammensetzt
- wo die Teilnehmerlisten hinterlegt sind
- wie Medienvertreter zu behandeln sind

2. Vorbereitung

2.1. Generelles

Der/die Tourenleiter:in übernimmt für die von ihr/ihm geführte Gruppe die Verantwortung. Mit der Aufnahme der Tour ins Jahresprogramm bestätigt die Tourenkommission, dass der/die Tourenleiter:in die notwendige Befähigung besitzt, diese Sektionstour sicher zu leiten. Der/die Tourenleiter:in bereitet die Sektionstour sorgfältig vor und entscheidet, wie viele und welche Personen an der Sektionstour teilnehmen können.

Möglicher Ablauf einer Tourenplanung gemäss Vorlage SAC:

[Anhang A](#)

2.2. Teilnehmerliste

Der/die Tourenleiter:in und falls ein Stellvertreter:in eingesetzt ist, sind verpflichtet, eine aktuelle Teilnehmerliste, Export aus dem Tourenportal der Sektion Bernina, auf der Sektionstour mitzuführen. Die aktuelle Teilnehmerliste kann vom Krisenstab jederzeit im SAC Bernina Tourenportal eingesehen werden, kurzfristige Änderungen sind dem/der Tourenchef:in vor Tourenbeginn mitzuteilen.



2.3. Notfallkarte für Tourenleiter:innen

Jede:r Tourenleiter:in nimmt die Notfallkarte für Tourenleiter:innen zu seinen Sektionstouren mit und stellt sicher, dass unterstützende Tourenleiter:innen ebenfalls im Besitze einer Notfallkarte für Tourenleiter:innen sind.

Die Notfallkarte für Tourenleiter:innen ist Bestandteil dieses Notfallkonzeptes.

2.4. Persönliche Notfallkarte für Teilnehmer:innen

Den Teilnehmer:innen wird empfohlen, die ausgefüllte persönliche Notfallkarte für Teilnehmer:innen mit auf die Sektionstour zu nehmen und diese im Rucksack zu verstauen. In einem Notfall kann somit schnell auf wichtige Informationen zurückgegriffen werden. Diese Notfallkarte ist persönlich und wiederverwendbar. Die persönliche Notfallkarte für Teilnehmer:innen ist Bestandteil dieses Notfallkonzeptes.



3. Verhalten nach einem Unfall

3.1. Benachrichtigen

Nach einem Unfall wird ein Mitglied des Krisenstabes kontaktiert. Die Kontaktperson bleibt, sofern nichts anderes vereinbart wird, Ansprechpartner:in für den/die Tourenleiter:in und unterstützt diese:n.

3.2. Krisenstab

Dem Krisenstab gehören folgende Personen an:

Präsident:in	Sebastian Bahner	Mobil: +41 77 536 67 46 sebastian.bahner@sac-bernina.ch
Kommunikationschef:in	Mirjam Lips	Mobil: +41 79 575 90 48 marketing@sac-bernina.ch
Tourenchef:in	Bernd Hartmann	Mobil: +41 79 297 85 41 tourenchef@sac-bernina.ch
Rettungschef:in	Dominik Hunziker	Mobil: +41 79 350 76 84 rettungschef@sac-bernina.ch

Der Krisenstab trifft sich so bald als möglich. Er übernimmt die Koordination des Ereignisses, die Kommunikation nach aussen und unterstützt den/die betroffene:n Tourenleiter:in in angemessener Art und Weise.

Im Falle eines Ereignisses ist besonders zu beachten:

Medien: Keine Auskunft durch direkt oder indirekt Beteiligte. Nur die für die Medienkontakte bestimmte Auskunftsperson des Krisenstabs gibt Auskunft!

Keine Social Media Kommunikation!

Rechtliches: Niemand äussert sich zur Schuldfrage oder stellt Vermutungen an, solange die Abklärungen laufen!



4. Verhalten am Unfallplatz (Checkliste)

○ Ruhe bewahren, Übersicht verschaffen, nachdenken, handeln ○ Gruppe sichern, weitere Unfälle verhindern ○ ALARMIEREN ○ Rettungsmassnahmen und ERSTE HILFE ausüben, Verunfallte überwachen und betreuen ○ Professionelle Rettung organisieren und vorbereiten ○ Zustand der Gruppe beurteilen ○ Information an Teilnehmer:innen - Zurückhaltung bei privaten Telefonaten - Kontakt zu Medien verboten - Nutzung von Social Media verboten	Notfallnummern
	Schweiz Sanität 144 REGA 1414/Notfunk Kanton Wallis 144 (Heli) ohne SIM-Karte 112 Polizei 117
	Österreich 140 Tirol +43 512 140 118
	Italien 118 Aosta 800 319 319
	Frankreich 18 Chamonix 0450 53 16 89
	Deutschland 19222
	Notfunk E-Kanal 161.300 MHz
Gruppe am Unfallplatz betreuen ○ sind die Teilnehmer:innen noch fähig weiterzugehen / abzusteigen? Schockreaktionen? ○ Situation / Geschehnisse vor Ort wenn möglich rekapitulieren ○ Beschluss über Informationspolitik, Verweis auf Auskunftsperson (Krisenstab) für die Medien. (Zurückhaltung der Teilnehmer:innen bei privaten Telefonaten!)	
Information an den Krisenstab ➤ was ist passiert ➤ betroffene Teilnehmer:innen ➤ stimmt die hinterlegte Teilnehmer:innenliste ➤ Absprache was kommuniziert wird ➤ wem muss was noch gemeldet werden ➤ Gruppe bleibt im Gebiet oder reist heim	
Fakten sammeln für Polizei, Gericht, eigene Verarbeitung: ○ Fotos, Skizzen, Notizen ○ Rekapitulation der Tourenplanung / Planungsformular	Verhältnisse vor Ort, Wetter, Zustand der Teilnehmer:innen etc. möglichst genau dokumentieren
Abstieg ○ zurück zur Hütte oder Ausgangsort ○ Entscheid: bleiben oder Heimreise ○ Betreuung der Gruppe	Inputs zur Betreuung der Gruppe z.B.: - Individuelle Verarbeitung akzeptieren (Nähe suchen oder Distanz/ Alleinsein; zuhören, Gespräche zulassen, nicht aufzwingen, etc.) - Evtl. strukturierende Gespräche in der Gruppe (z.B. in der Hütte) - Jede:r schreibt für sich das Erlebte auf (wird z.T. auch von der Polizei akzeptiert) - „Abschirmen“ von Aussenstehenden - Reaktionen der Gruppenmitglieder beobachten (Appetit, Schlaf, etc.) und evtl. weitere Hilfe anbieten



5. Aufgaben Krisenstab nach Eingang einer Unfallmeldung (Checkliste)

Die Aufgabe des Krisenstabs ist, den Tourenleiter und die Gruppe bestmöglich bezüglich weiteren Vorgehens, Informationspolitik und psychologischer Unterstützung zu betreuen!

5.1. Phase 1 (1. Tag)

Kontakt mit dem/der Tourenleiter:in - Ist der/die Tourenleiter:in noch fähig die Gruppe zu führen? - Braucht er Unterstützung in der Organisation/der Rettung? - Koordination was-wo-von wem kommuniziert wird - Ev. Teilnehmerliste abgleichen - Weiteres Vorgehen abklären: Wann kommt die Gruppe zurück? - Wie wird der weitere Kontakt mit dem Tourenleiter sichergestellt? - Was braucht der/die Tourenleiter:in noch für die Rückreise und Betreuung der Gruppe?	Name/Tel. Tourenleiter: Name/Tel. Unterkunft:	Links zu weiteren Informationen: Anhang B
Definition der Auskunftsperson - Sämtliche Fragen, von wo auch immer, werden von dieser Person beantwortet! - Andere Beteiligten verweisen auf diese Person	Name/Tel. Auskunftsperson:	Grundsätze zur Medieninformation siehe Kapitel 7
Kontakt mit der zuständigen Polizeistelle Eine offene, ehrliche Kommunikation unterstützt die Polizei und den Untersuchungsrichter in ihrer Arbeit. - Was wird von der Polizei unternommen / benötigt? - Wer kann/muss was dokumentieren? - Absprache der Information an die Angehörigen - Wird die Gruppe oder einzelne Teilnehmende für Abklärungen benötigt? - Termine koordinieren - Was wird in den Medien kommuniziert? Die Polizeimeldung wird vom Untersuchungsrichter verfasst. (Möglichst ohne Namen des Veranstalters!)	Name/Tel. zuständige Polizeistelle:	Link zu rechtlicher Stellungnahme des/der Tourenleiter:in: Anhang C



○ Gruppe betreuen so bald wie möglich ○ Wer ist für die Betreuung der Gruppe verantwortlich? ○ Möglichst die Gruppe gesamt empfangen ○ Information über angebotene Dienstleistungen. ○ Möglichst Angabe einer Kontaktliste an alle Betroffenen. ○ Ev. strukturiertes Gespräch mit oder ohne externe Fachperson. ○ Abgabe Merkblatt „Psychologische Bewältigung von Ereignissen“ (CareLink)	Wer: Wann: Wo:	http://www.alpinrec ht.ch
--	---	--



5.2. Phase 2 (im Verlauf der 1. Woche)

Kontakt mit Angehörigen ○ Info über Unterstützung die angeboten werden kann. ○ Abgabe Kontaktliste ○ Weitere Termine	➤ Persönlich ➤ Telefonisch ➤ Abmachung mit der Polizei
Bei Abbruch der Tour ev. Rückerstattung der Kosten	
Informationskoordination zwischen Gruppe und Angehörigen	
Information der Teilnehmer:in und Sektionsmitglieder ○ Was ist wo, bei wem passiert? Klare Aussagen machen!	
Meldung auf der Geschäftsstelle Schweizer Alpen-Club SAC Wichtig wegen Haftpflichtversicherung des TL (siehe Link)	info@sac-cas.ch Tel: +41 31 370 18 18 http://www.alpinrecht.ch/
Abklären, ob ein Rechtsbeistand beigezogen werden muss.	
Im Todesfall: Todesanzeige, Teilnahme an Beerdigung	
Gibt es weitere Treffen der Gruppe? Wann? Gestaltung?	

5.3. Phase 3 (im Verlauf des Jahres)

Kontakt zu Opfer/Angehörigen wiederholen	
Kontakt zu Teilnehmer:innen wiederholen	
Kontakt / Info / Dank bei: ○ Polizei ○ Hütte / Unterkunft ○ Rettung ○ Weitere Helfer:innen ○ Weitere Betroffene	
Ausstehende Rechnungen begleichen	
Sektionsinterne Rekapitulation durch Krisenstab, Tourenkommission, allfällige Weitergabe von Rückschlüssen an Tourenleiter:innen	



6. Grundsätze zur Medieninformation

Wichtig ist das „One-Voice-Prinzip“: Alle Personen verbreiten die gleiche Botschaft. Damit das erreicht wird, braucht es Disziplin. Am besten wird eine Person als Sprecher bestimmt.

Folgende Grundsätze sind als Auskunftsperson gegenüber den Medien und öffentlichen Stellen zu berücksichtigen:

- freundlich und verständnisvoll informieren
- Mitgefühl für die Betroffenen ausdrücken
- kein „no comment“
- keine Vermutungen äussern, nur gesicherte Fakten. Falls diese noch nicht vorliegen, erwähnen, dass das noch abgeklärt wird
- keine Schuldzuweisungen gegen sich selber oder andere
- keine Verteidigungsstrategie einnehmen
- wenige Aussagen, jedoch mehrmals wiederholen

Allgemein:

- alle Medien gleich behandeln
- Bei Anfragen zu anderen Unfällen: keine Stellungnahme (z.B.: ich war nicht zur entsprechenden Zeit an jenem Ort und kann aus diesem Grund die Situation nicht beurteilen)

Konstruktives Verhalten	Kontraproduktives Verhalten
Rasch, offen, kontinuierlich und umfassend informieren.	Behinderung der Medien bei ihrer Arbeit.
Klar und verständlich informieren. Eine klare Sprachregelung durchsetzen.	Medienkontakte durch Personen, die nicht ausdrücklich als auskunftsberechtigte Sprecher bestimmt wurden
Nur durch Polizei bestätigte und vom Krisenstab freigegebene Informationen verbreiten.	Sich hinter einem „no comment“ verstecken, auf Tauchstation gehen, beschönigen, bagatellisieren, herausreden.
Persönliche Betroffenheit signalisieren, d.h. neben den „Facts & Figures“ auch die emotionale Ebene berücksichtigen.	„Salami-Taktik“
Die Kommunikationsverantwortung auf oberster Führungsebene wahrnehmen.	Verbreiten von Verdächtigungen, Anschuldigungen, Spekulationen



7. Grundsätze zur psychologischen Hilfe nach Unfällen

Ein Unfall oder ein sonstiges schweres Ereignis kann für die direkt und indirekt betroffenen Menschen eine grosse seelische Belastung bedeuten. Jeder Mensch geht in der ersten Phase auf seine individuelle Art und Weise mit dem belastenden Ereignis um, insofern gibt es kein „Richtig“ oder „Falsch“. Wichtig ist, dass der Tourenleiter den emotionalen Reaktionen eine angemessene Bedeutung beimisst.

Folgende Hinweise sollten berücksichtigt werden:

- Direkt am Unfallort ist Kameradschaftshilfe angebracht. Sie erfolgt nach den Prinzipien „Nähe“ (Betreuung vor Ort), „Unmittelbarkeit“ (so schnell wie möglich) und „Einfachheit“ (einfache Betreuungsmethoden). Konkret kann das z.B. heissen, einer weinenden Person die Hand halten, zuhören, ein Gespräch anbieten, beim Abstieg voran gehen, usw.
- In einer späteren Phase, z.B. in der Hütte oder zu Hause, können strukturierende Gespräche zur Verarbeitung des Geschehenen wertvoll sein. Wenn ein solches Gespräch (Debriefing) in der Gruppe stattfindet, ist zu entscheiden, wer das Gespräch leitet bzw. moderiert und ob allenfalls eine externe Fachperson (z.B. Notfallpsycholog/in, Care-Giver) beigezogen wird oder nicht. Für die individuelle Verarbeitung kann es auch hilfreich sein, das Erlebte aufzuschreiben.
- Personen, bei denen die Stresssymptome längere Zeit anhalten, sollten professionelle psychologische Hilfe in Anspruch nehmen.

Kontaktadresse und weiterführende Informationen:

„Merkblatt für Betroffene und Angehörige nach belastenden Ereignissen“ von CareLink

[Anhang B](#)



Anhang A

Ablauf einer Tourenplanung

Für ein erfolgreiches Bergerlebnis

Die Tourenplanung ist der Schlüssel zum erfolgreichen und sicheren Bergsteigen. Sie erspart uns viele gefährliche Situationen und Schindereien. Es lohnt sich, dafür genügend Zeit zu investieren.

Die professionelle Tourenplanung ist ein Instrument, um dich in der Planung einer Tour zu unterstützen, ohne dass wichtige Punkte vergessen gehen. Sie gibt dir aber auch Aufschluss, wenn eine Tour nicht möglich ist. Schlussendlich erspart sie dir unangenehme Situationen in den Bergen und gibt dir einen sicheren Rückhalt auf der Tour.

Weshalb eine Tourenplanung?

Ziel der Tourenvorbereitung ist unter anderem, eines der folgenden Urteile zu erhalten:

- Ja, die Tour sollte (aus jetziger Sicht!) problemlos möglich sein.
- Ja, aber nur mit Einschränkungen (z. B. Fixseil anbringen, nachfolgende Seilschaften in der Schlüsselseillänge von oben sichern).
- Nein, diese Tour geht nicht. Wir müssen jetzt schon eine andere Tour suchen.
- Noch keine Entscheidung möglich (weil wir z.B. noch nicht wissen, ob in einer Firnflanke auch tatsächlich Trittschnee liegt). Den Entscheid dürfen wir nur dann aufschieben, wenn alle folgenden Fragen zufriedenstellend beantwortet werden können. Sonst müssen wir auf die Tour verzichten.

Grobplanung

In einer ersten Phase planen wir folgende Schritte:

1) Informationen sammeln

Passen in einem ersten Vergleich Route, Verhältnisse und Mensch zusammen, planen wir weiter. Sonst suchen wir schon jetzt ein geeigneteres Ziel.

Naturverträglichkeit: Je nach Sportart und Gebiet sind Schutzbestimmungen, Lenkungsmaßnahmen oder zeitliche Sperrungen zu beachten.

2) Schlüsselstellen

Wir suchen die ganze Tour systematisch nach Schlüsselstellen ab und überlegen uns für jede dieser Stellen, ob und wie wir sie bewältigen können, und welches Material wir dazu benötigen.

3) Varianten und Entscheidungspunkte

Was machen wir, wenn die Verhältnisse schlechter sind als angenommen, wenn eine Bedingung zum Begehen einer Schlüsselstelle nicht erfüllt oder ein Teilnehmer überfordert ist? Damit wir in solchen Fällen nicht mangels Alternativen an unserem ursprünglichen Plan festhalten, planen wir verschiedene Varianten. Das kann z.B. eine leichtere Route am selben Berg sein oder ein einfacheres Tourenziel im gleichen Gebiet.



Feinplanung

Kurz vor der Tour gehen wir die Schritte 1 bis 3 detailliert durch und berücksichtigen dabei die momentanen Verhältnisse und tatsächlichen Teilnehmer. Zusätzlich planen wir die Schritte 4 und 5.

4) Touren- und Zeitplan

Wann starten wir, wann müssen wir zurück sein und wieviel Zeit benötigen wir für die Tour?

5) Kontrolle

Wir gehen die gesamte Tour nochmals durch. Wir kontrollieren, ob wir das nötige Material eingeplant haben und überlegen, was alles schief gehen könnte und was wir dagegen unternehmen müssen.

Rollende Planung

Mit dem Tourenstart geht die Feinplanung in die rollende Planung unterwegs über. Bei der Planung haben wir Annahmen getroffen. Unterwegs überprüfen wir diese mit den angetroffenen Verhältnissen und wir ziehen die nötigen Konsequenzen.

Tourenauswertung

Ein Vergleich der durchgeführten Tour mit unserer Planung hilft, Erfahrungen zu sammeln. Die Tourenauswertung hilft, unsere Planung immer weiter zu perfektionieren. Ohne Tourenauswertung sammeln wir nur wenig Erfahrung.

Secziun Bernina
Club Alpin Svizzer CAS
Club Alpin Suisse
Schweizer Alpen-Club
Club Alpino Svizzero



Anhang B

Kinder als Betroffene

In den ersten Wochen nach einem traumatischen Ereignis treten bei vielen Kindern ungewollte und belastende Erinnerungen an das Ereignis auf. Kinder vermeiden Dinge, die sie daran erinnern.

Sie können auch Trennungsängste entwickeln, angespannt und nervös sein und Mühe haben, sich auf etwas zu konzentrieren.

Normale Reaktionen bei Kindern

- Ungewöhnliche, innere Unruhe
- Wiederholtes Nachspielen des Erlebten
- Rasch wechselnde Gefühlsäusserungen, wie Weinen, Lachen, Blödeln
- Reizbarkeit
- Wunsch, alleine zu sein
- Ängstliches Verhalten, starke Trennungsreaktionen
- Angst im Dunkeln

Wie können Sie als Bezugsperson das Kind unterstützen?

- Nehmen Sie die Bedürfnisse des Kindes ernst
- Vermitteln Sie Ruhe und Sicherheit
- Lassen Sie das Kind am Familienleben teilhaben
- Bieten Sie dem Kind Möglichkeiten, über seine Gefühle und Sorgen zu reden
- Lassen Sie das Kind so schnell wie möglich in die alltägliche Routine zurückkehren
- Bieten Sie viel gemeinsame Zeit mit der Familie und mit Freunden an
- Nehmen Sie sich auch für sich und Ihre Gefühle genügend Zeit

Jedes Kind reagiert unterschiedlich auf belastende Ereignisse. Wie Sie das Kind am besten unterstützen können, hängt auch von seinem Alter ab.

Wann sollte fachlicher Rat in Anspruch genommen werden?

Wenn Sie sich grosse Sorgen machen oder wenn die ungewohnten Reaktionen des Kindes länger als vier Wochen andauern und sein Alltagsleben beeinträchtigen, sollte eine fachliche Beratung aufgesucht werden.



Stiftung Carelink
Sägereistrasse 20 • CH-8152 Glattbrugg
T + 41 44 876 50 50 • www.carelink.ch

CARElink

Information

für Betroffene und Angehörige
nach belastenden Ereignissen

Belastende Ereignisse

Sie haben ein belastendes Ereignis erlebt. Dies kann jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt zu unerwarteten Reaktionen führen.

Stressreaktionen

Manchmal treten Stressreaktionen oder emotionale Begleiterscheinungen sofort auf, manchmal erst nach Stunden oder Tagen. In einigen Fällen vergehen Wochen oder gar Monate, bevor Reaktionen auftreten.

Dauer

Die Dauer der Stressreaktionen ist sehr individuell und reicht von Stunden, über Tage, bis zu mehreren Monaten. In Einzelfällen halten sie auch länger an.

Unterstützung

Es kann das Bedürfnis aufkommen, professionelle Unterstützung durch eine medizinisch oder psychologisch geschulte Fachperson in Anspruch zu nehmen. Dies kann bedeuten, dass das Ereignis derart belastend und aussergewöhnlich war, dass Sie Hilfe zur Bewältigung benötigen.

Häufige Stressreaktionen

Körper

Erschöpfung, Müdigkeit, Übelkeit, Benommenheit, Herzrasen, Nervosität, Kopfschmerzen, Schwitzen, Schlaflosigkeit, Zittern.

Gedanken

Konzentrationschwierigkeiten, sich aufdrängende Erinnerungen, Albträume, Leere im Kopf, Gedankenkreisen.

Gefühle

Gefühlstaubheit, Gefühlsausbrüche, Angst, Niedergeschlagenheit, Scham, Wut, Ärger, Hilflosigkeit, Unsicherheit, Trauer, Schuldgefühle.

Verhalten

Interesselosigkeit, innerer Rückzug, Schweigen, plötzliches Weinen, Appetitverlust oder -zunahme, Rastlosigkeit, Geiztheit, aussergewöhnliches Verhalten, vermehrter Alkohol- oder Medikamentenkonsum.

Möglichkeiten zur Stressbewältigung

Gespräche

Sprechen Sie mit vertrauten Personen darüber, was Sie bewegt und wie Sie sich fühlen. Schreiben Sie Ihre Gedanken auf, wenn Sie nicht schlafen können oder keinen Ansprechpartner haben.

Alltag und Gewohnheiten

Nehmen Sie Ihren normalen Tages- und Wochenrhythmus wieder auf. Gewohnte, alltägliche Verrichtungen geben Halt. Beschäftigen Sie sich mit Dingen, die Ihnen schon vorher gutgetan haben.

Zeit für Gefühle

Nehmen Sie sich Zeit, zu trauern und zu weinen, wenn Ihnen danach ist. Setzen Sie sich nicht unter Druck, möglichst rasch wieder «normal» zu funktionieren.

Bewegung und Ruhe

Betätigen Sie sich körperlich (Spaziergänge, Sport). Nehmen Sie sich jedoch auch genügend Zeit zum Ausruhen.

Ernährung

Achten Sie darauf, ausgewogen zu essen, genügend zu trinken und zu schlafen.

Schritt für Schritt

Setzen Sie sich kleine und erreichbare Ziele, um Veränderungen zu bewältigen. Gehen Sie Schritt für Schritt vor, anstatt alles auf einmal zu versuchen.

Erinnerung

Wiederkehrende Gedanken und Erinnerungen an das Ereignis sind häufige Reaktionen. Diese werden in der Regel mit der Zeit seltener und weniger intensiv.

Sollten Ihre Beschwerden längere Zeit nach dem belastenden Ereignis anhalten und nicht schwächer werden, melden Sie sich bei einer medizinisch oder psychologisch geschulten Fachperson.

Was Angehörige und Freunde tun können

Zusammen Zeit verbringen

Verbringen Sie nach dem belastenden Ereignis Zeit mit der betroffenen Person.

Unterstützung anbieten und Zuhören

Bieten Sie Hilfe an und hören Sie zu, wenn die betroffene Person erzählen möchte. Manchmal tut es gut, immer wieder über das belastende Ereignis zu sprechen.

Nicht persönlich nehmen

Nehmen Sie Wut und Aggression nicht persönlich.

Privatsphäre wahren

Ermöglichen Sie Betroffenen, ihre Privatsphäre zu wahren. Lassen Sie ihr Rückzugsmöglichkeiten.

Eigenverantwortung fördern

Unterstützen Sie die betroffene Person dabei, wieder selbst Verantwortung zu übernehmen.

Jeder Mensch findet seinen eigenen Weg der Bewältigung.

Secziun Bernina

Club Alpin Svizzer CAS

Club Alpin Suisse

Schweizer Alpen-Club

Club Alpino Svizzero



Anhang C



Rechtliche Stellung von Tourenleiterinnen und Tourenleitern des SAC

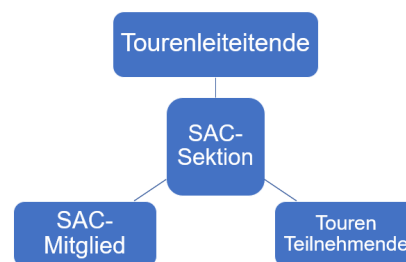
Version 1.0 / 13.12.2024

1 Ziel und Zweck

Dieses Dokument richtet sich an Tourenleiterinnen und Tourenleiter des SAC, an Tourenteilnehmende sowie an weitere interessierte Personen und verschafft einen ersten Überblick über die rechtliche Stellung von Tourenleiterinnen und Tourenleitern. Es handelt sich hierbei um eine überarbeitete und aktualisierte Fassung des gleichnamigen Dokumentes, letztmals aktualisiert im Frühling 2011. Juristische Begrifflichkeiten und Einordnungen werden nur soweit nötig und teilweise vereinfacht wiedergegeben. Für eine weitergehende (juristische) Literatur wird auf das Verzeichnis unter Ziff. 7 verwiesen.

2 Übersicht über die verschiedenen Rechtsverhältnisse

Zwischen einem SAC-Mitglied, das an einer Sektionstour teilnimmt, und der jeweiligen SAC-Sektion besteht ein *Vertragsverhältnis* (Art. 394 ff. OR). Das gleiche gilt für Tourenteilnehmende, die nicht SAC-Mitglied sind.



Auch zwischen den *Tourenleitenden* und den einzelnen *SAC-Sektionen* besteht eine *vertragliche Bindung*.

Kein direktes Vertragsverhältnis besteht hingegen zwischen den Tourenteilnehmenden und den Tourenleitenden.

Auf die Sorgfaltspflichten (vgl. Ziff. 3) hat diese rechtliche Einordnung keinen Einfluss.

Die Einordnung hat Einfluss darauf, ob bei der Geltendmachung einer allfälligen Zivilforderung (vgl. zur Begrifflichkeit Ziff. 4.2) im Zusammenhang mit einem Bergunfall eine vertragliche (Auftragsrecht) oder eine ausservertragliche Anspruchsgrundlage besteht (vgl. Ziff. 4.2).

3 Pflichten von Tourenleiterinnen und Tourenleitern

3.1 Grundsatz: Aus- und Weiterbildung

Die angemessene Aus- und Weiterbildung von Tourenleiterinnen und Tourenleiter legt das Fundament für sichere SAC-Touren. Die Aus- und Weiterbildung richtet sich nach dem «**Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC Tourenleiterinnen und Tourenleiter**». Für Tourenleitende, die Hochtouren ab Schwierigkeitsstufe WS sowie Alpinwanderungen ab Schwierigkeitsstufe T5 anbieten wollen, besteht beispielsweise die Verpflichtung, zwingend eine «*besondere Ausbildung*» zu absolvieren. Für leichtere Touren besteht von Seiten SAC Zentralverband eine *Ausbildungsempfehlung*, hingegen keine verbindliche Vorgabe. Den Sektionen steht es frei, weitergehende Vorgaben aufzustellen.

Die *Risikoaktivitätengesetzgebung* und insbesondere die dort festgelegten Bewilligungs- und Zertifizierungspflichten findet auf SAC-Touren keine Anwendung, da SAC-Touren nicht gewerbsmässig angeboten werden. Die im Zusammenhang mit der Risikoaktivitätengesetzgebung diskutierten Sorgfaltspflichten (Art. 2 Abs. 2 RiskG) können aber auch für SAC-Tourenleitende relevant sein und werden im vorliegenden Dokument berücksichtigt (vgl. Ziff. 3.2).

3.2 Vor der Tour

3.2.1 Tourenauswahl und -freigabe

Welche Touren in den Sektionen angeboten werden, wird innerhalb der Sektionen durch die Tourenchefs resp. die Tourenkommissionen unter Anwendung der Sektionsstatuten, -reglemente und Merkblätter entschieden. Im Wesentlichen gilt ein Sektionsangebot als SAC-Tour, wenn dieses gemäss obenstehenden Sektionsdokumenten bewilligt, in einer Form veröffentlicht und nachvollziehbar dokumentiert ist. Tourenleiterinnen und Tourenleiter haben bei der Auswahl ihrer Touren ihre Erfahrung und Fähigkeiten zu berücksichtigen.

Beispiele zur Abgrenzung (abweichende Regelungen in den Sektionen bleiben vorbehalten):

- *Nicht im Sektions-Programm ausgeschriebene Touren:* Tourenleiterin A startet am Donnerstag unter ihren Sektionskollegen spontan einen Aufruf (oder fragt in einem Whatsapp-Chat o.ä.), wer am Samstag mit ihr zusammen auf eine Skitour auf den Wildstrubel aufbrechen möchte. Auch wenn sämtliche Teilnehmende an der Tour auf den Wildstrubel SAC-Mitglieder sind, handelt es sich bei der Tour nicht um eine Sektionstour.
Hinweis: Auch bei solchen Konstellationen kann unter Umständen eine strafrechtliche Verantwortung der Tourenleiterin (faktische Führung) bestehen, wenn die Tourenleiterin im Rahmen der konkreten Tour «wie eine Führungsperson» aufgetreten ist.
- *Ausgeschriebene Sektions-«Spontantouren»:* Sektion A schreibt im Programm Spontantouren mit Tourenleiter B für ein bestimmtes Datum oder ein begrenztes Zeitfenster aus. Der Schwierigkeitsgrad sowie einige Beispieltouren sind ebenfalls angegeben, das Anmeldefenster öffnet eine Woche bevor das für die Tour bestimmte Zeitfenster startet. Tourenleiter B schreibt den angemeldeten Personen und der Tourenchefin zwei Tage (gilt als Beispiel) vor dem geplanten Startdatum eine E-Mail mit Angaben zur konkreten Tour, die er gewählt hat. Teilnehmer D meldet sich wieder ab, weil ihm die Tour zu lang erscheint.
Ausgeschriebene Spontantouren, bei welchen die grundsätzlichen Rahmenbedingungen vom zuständigen Organ der Sektion (Tourenchefin/Tourenkommission) geprüft und dann ins Programm der Sektion ausgeschrieben werden, sind Sektionstouren, auch wenn die konkrete Tour noch nicht genau definiert ist. Die Ausschreibung hat so zu erfolgen, dass die anmeldenden Personen trotz unbekanntem konkretem Ziel, einschätzen können, ob sie die nötigen Fähigkeiten für die Tour mitbringen. Dazu gehört auf jeden Fall eine Angabe der technischen und konditionellen Anforderungen, sowie nach Möglichkeit weitere Hinweise (etwa Beispieltouren).
- *Ersatztour:* Die Sektion B hat für das anstehende Wochenende die Hochtour aufs Vrenelisgärtli ausgeschrieben. Die Tour soll mit Tourenleiter C und den fünf angemeldeten Teilnehmerinnen stattfinden. Aufgrund der Wettervorhersage beschliesst C am Donnerstagabend, anstelle des Vrenelisgärtli das Rheinwaldhorn anzusteuern. C informiert per SMS die Tourenchefin der Sektion.

Ersatztouren bleiben grundsätzlich SAC-Touren, solange die Person des Tourenleiters, die angemeldeten Teilnehmenden und die Schwierigkeit der Tour im ähnlichen Rahmen bleiben (resp.

technisch, physisch und psychisch vergleichbar bleiben). Nach Möglichkeit ist die Tourenchefin über die Anpassung in Kenntnis zu setzen.

- *Tourenanpassung*: Tourenleiterin D ist zusammen mit den Teilnehmenden unterwegs auf der Silvretta Haute Route. Aufgrund der Wetterlage und der Verhältnisse vor Ort entscheidet sie bei der Chamanna Tuoi CAS anstelle der Skitour zur Dreiländerspitz via Hintere Jamspitze zur Wiesbadener Hütte aufzusteigen.

Drängt sich eine Tourenanpassung während der Tour auf, so hat dies keinen Einfluss auf die Qualifikation als SAC-Tour.

3.2.2 Teilnehmende

Tourenteilnehmende haben ihre Eignung für eine Tour selbst zu prüfen. Ihnen kommt hierbei eine hohe Eigenverantwortung zu. Sie haben darüber Rechenschaft abzugeben, ob sie den Anforderungen an die Tour bei den gegebenen Verhältnissen in physischer und psychischer Hinsicht gewachsen sind. Von Tourenleitenden kann nicht erwartet werden, dass sie fundierte Kenntnisse über die Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden besitzen. Auch die aktuelle Verfassung der Teilnehmenden verschliesst sich den Tourenleiterinnen und Tourenleitern. Deshalb müssen Teilnehmende diese Einschätzung eigenständig vornehmen und bei Zweifeln bei den jeweiligen Tourenleitenden nachfragen oder relevante Informationen zu ihrer Verfassung kommunizieren.

Tourenleiterinnen und Tourenleitern steht es frei, anfragende Mitglieder bei mangelnder Eignung auszu-schliessen. Nehmen sie Teilnehmende trotz erkennbarer Nichteignung mit, stellt dies eine Sorgfalts-pflichtverletzung der Tourenleitenden dar. Können begründete Zweifel auch nach Rückfrage nicht besei-tigt werden, ist den jeweiligen Tourenleitenden empfohlen, die entsprechende angemeldete Person nicht auf die Tour mitzunehmen (oder ggf. eine einfachere Tour zu wählen).

3.2.3 Planung und Vorbereitung

Die Pflichten der Tourenleiterinnen und Tourenleiter bei der Planung und Vorbereitung von Touren rich-ten sich insbesondere nach den SAC-Lehrmitteln «Ausbildung Bergsport Sommer und Winter» und nach den zusätzlichen Vorgaben der Sektionen. Zur sorgfältigen Tourenvorbereitung gehört insbesondere die Abklärung der Wetter- und Lawinenverhältnisse. Aufgrund der schnellen Veränderungen im Gelände wird zunehmend wichtiger, dass die aktuellen örtlichen Verhältnisse der konkreten Tour soweit möglich abgeklärt werden, etwa durch Nachfrage bei der gebuchten Hütte. Eine transparente Kommunikation oder alternativ kurze Notizen zur vorgenommenen Planung und Vorbereitung können in einem allfälligen späteren Verfahren (vgl. Ziff. 4) eine wichtige Rolle spielen.

Ferner ist sicherzustellen, dass sämtliche Teilnehmende über das notwendige Material und über die be-nötigte Ausrüstung verfügen. Über die relevantesten bekannten Gefahren und Herausforderungen ist aufzuklären.

Tourenleiterinnen und Tourenleiter erstellen vor der Tour eine Teilnehmerliste (Empfehlung: inkl. Notfall-kontakte) und nehmen diese auf die Tour mit. Viele Sektionen verfügen über Notfallkonzepte und kon-krete Vorgaben betreffend Teilnehmerliste und dergleichen.

3.3 Während der Tour

Die Gruppeneinteilung und die Routenwahl liegt in der Verantwortung des Tourenleiters. Er orientiert sich insbesondere an den schwächeren, weniger erfahrenen Teilnehmenden und ordnet bei Notwendig-keit auch eine Tourenanpassung oder den Abbruch der Tour an. Wer entgegen den Anweisungen des

Tourenleiters die Gruppe verlässt, ist nicht mehr Mitglied der SAC-Tour und handelt absolut eigenverantwortlich.

Die konkreten Aufgaben einer Tourenleiterin gestalten sich im Einzelfall unterschiedlich: die Aufgaben einer Tourenleiterin bei der Führung einer Anfängertour lassen sich nicht vergleichen mit den Erwartungen an eine Tourenleiterin einer Gruppe erfahrener Alpinisten, welche die Entscheidungen am Berg gemeinsam treffen.

Zu berücksichtigen sind wiederum die SAC-Lehrmittel «Ausbildung Bergsport Sommer und Winter».

4 Rechtliche Folgen eines Bergunfalles

4.1 Eigenverantwortung am Berg

Bergsport ist mit Risiken verbunden. Entsprechend handeln Berggängerinnen und Berggänger eigenverantwortlich: Gefahren, die im Bergsport allgegenwärtig sind, gehen zu ihren Lasten. Auch bei SAC-Touren verbleibt das alpine Restrisiko bei den Tourenteilnehmenden. Beispiele, die unter das alpine Restrisiko fallen, sind Stein- oder Felsausbrüche, Stolperstürze auf Gelände, auf dem nicht zu sichern war, oder nicht vorhersehbare Lawinenabgänge. Unter die Eigenverantwortung fällt auch die Verpflichtung der Tourenteilnehmenden, vor Tourenantritt zu prüfen, ob sie einer Tour psychisch und physisch gewachsen sind (vgl. auch Ziff. 3.2.2.) und sich angemessen vorzubereiten und auszurüsten.

4.2 Zivil- und Strafrecht

Ein Unfall auf einer SAC-Tour kann für Tourenleitende sowohl zivil- als auch strafrechtliche Folgen haben. Dies aber nur, falls Sorgfaltspflichten (vgl. Ziff. 3) in vorwerfbarer Weise verletzt worden sind. Ein Unfall in den Bergen führt somit nur in speziell gelagerten Fällen zu einer zivil- und/oder strafrechtlichen Verantwortung. Entscheidend ist die sorgfältige Ausübung der Tätigkeit und insbesondere die Einhaltung der alpin- und führungstechnischen Standards.

Das **Zivilrecht** (Privatrecht) befasst sich im Zusammenhang mit Bergunfällen mit den finanziellen Konsequenzen des Unfalles. Beispiele: Wer bezahlt die Spital- und Heilungskosten? Wer hat für allfällige Erwerbsausfallkosten einzustehen? Wie verhält es sich mit Sachschäden (z.B. eine in der Lawine verloren gegangene Ausrüstung)? Und schlimmstenfalls bei tödlichen Unfällen: wer trägt den so genannten Versorgungsschaden (Schaden der Hinterbliebenen)?

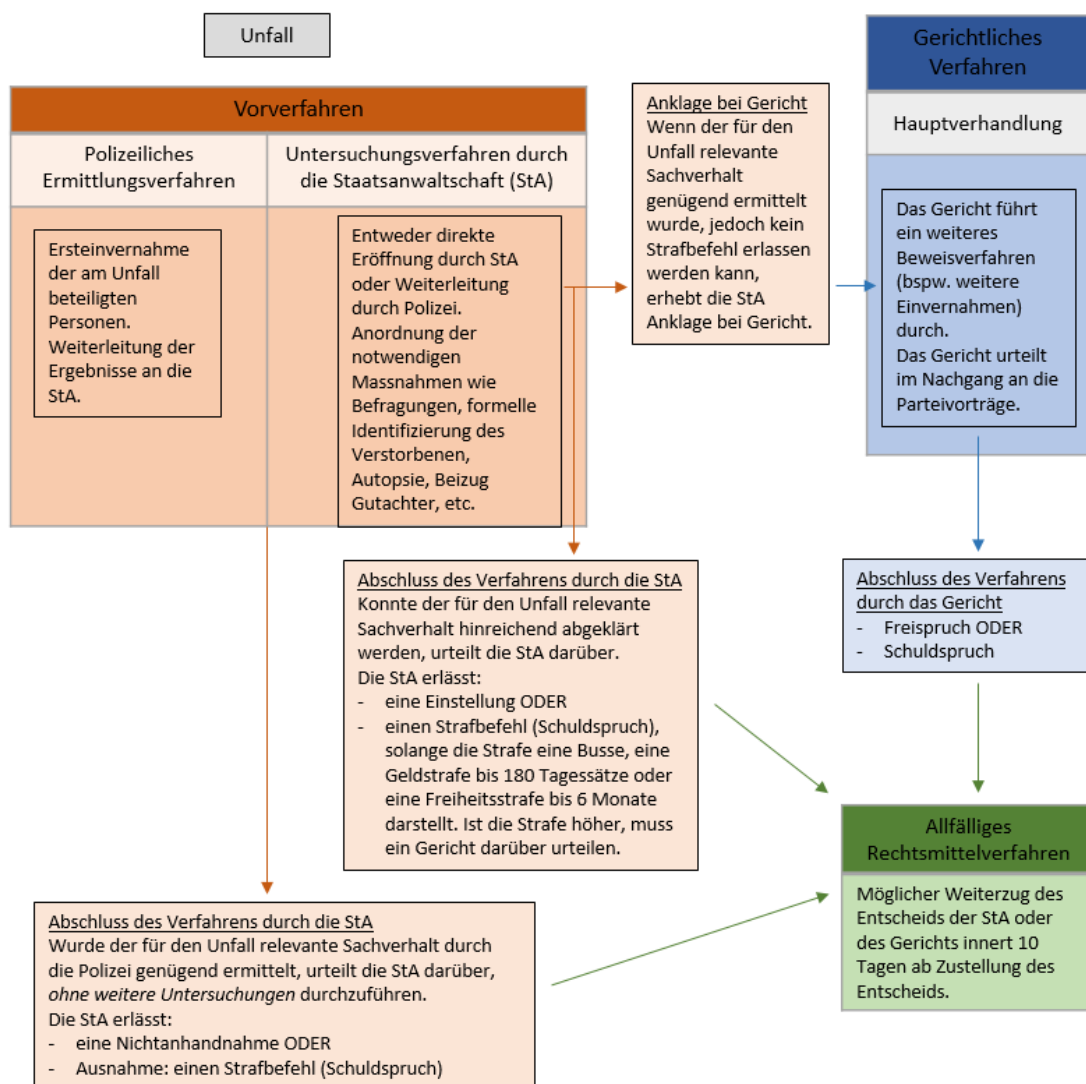
Tourenteilnehmende (und die Hinterbliebenen) können den entstandenen finanziellen Schaden (sowie je nach Situation eine Genugtuungsforderung) geltend machen, sofern der Schaden durch den Tourenleiter schuldhaft (d.h. in Verletzung der gebotenen Sorgfalt) verursacht worden ist. Der Anspruch kann entweder direkt gegenüber dem Tourenleiter (In diesem Fall ist die so genannte Anspruchsgrundlage das Deliktsrecht, Art. 41 OR) oder gegenüber der SAC-Sektion (In diesem Fall steht neben dem Deliktsrecht auch das Vertragsrecht, Art. 97 OR i.V.m. Art. 101 OR, zur Verfügung) geltend gemacht werden. Die geschädigte Person kann ihre Zivilforderung auch im Rahmen eines Strafverfahrens einbringen resp. geltend machen.

Das **Strafverfahren** richtet sich demgegenüber der Bestrafung für ein verbotenes Handeln.

4.3 Insbesondere: Strafverfahren

Führt ein Bergunfall zu einer (fahrlässigen) schweren Körperverletzung (z.B. lebensbedrohliche Verletzung innerer Organe) oder (fahrlässigen) Tötung einer Person, sind die Justiz- und Polizeibehörden *von Amtes wegen* verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten, sobald sie vom Delikt erfahren. Handelt es sich bei der Schädigung «nur» um eine (fahrlässige) leichte Körperverletzung, werden die Behörden tätig, falls die betroffene Person bei der Polizei innert drei Monaten einen so genannten Strafantrag stellt.

Vereinfacht zeigt sich der Ablauf eines Strafverfahrens wie folgt:



Während dem Vorverfahren gilt der sogenannte Grundsatz «in dubio pro duriore» (im Zweifel für die Anklage). Die Staatsanwaltschaft kann eine Nichtanhandnahme oder eine Einstellung nur verfügen, wenn klar erscheint, dass der Sachverhalt nicht strafbar ist oder nicht bestraft werden kann. Kommt es zu einer allfälligen gerichtlichen Beurteilung gilt hingegen der Grundsatz «in dubio pro reo»: Im Zweifel für den Angeklagten. Eine Verurteilung darf nicht erfolgen, falls Zweifel bestehen.

Strafen im Zusammenhang mit Bergunfällen werden grundsätzlich «bedingt» ausgesprochen. Das bedeutet, dass die verurteilte Person die Strafe nur leisten muss, falls sie innerhalb der Probezeit rückfällig wird. Eine Verurteilung führt aber auch in diesem Fall zu einem Eintrag in das Strafregister.

4.4 FEB Fachgruppe Expertise bei Bergunfällen

Die FEB versteht sich als Bindeglied zwischen der praktischen und der juristischen Seite bei der Beurteilung von Bergunfällen. Sie vermittelt sowohl den angeschuldigten Personen als auch der Justiz qualifizierte Gutachter. Je nach Verfahrensverlauf wird der Beizug eines Gutachters notwendig sein.

5 Versicherungsdeckung

Der SAC-Zentralverband hat für die Sektionen und die Tourenleiterinnen und Tourenleiter für die Absicherung der finanziellen Folgen eines Unfalles im Zusammenhang mit Sektionstouren eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese umfasst beispielsweise notwendige Such- und Rettungskosten, aber auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem Zivil- oder Strafverfahren anfallen (Partei- und Verfahrenskosten).

Nach einem Unfall besteht eine *Anzeigepflicht*, d.h., Unfälle, bei welchen straf- oder zivilrechtliche Folgen nicht ausgeschlossen werden können, sind der Haftpflichtversicherung *unverzüglich* zu melden. Schadenanzeigeformulare können im Downloadbereich auf der **SAC-Website** bezogen werden. Die vollständig ausgefüllte Schadensanzeige ist möglichst zeitnah an die Geschäftsstelle (info@sac-cas.ch) zu senden. Die Geschäftsstelle leitet die Anzeige an die Versicherung weiter.

Beim *Beizug eines Anwaltes oder einer Anwältin* ist zu beachten, dass grundsätzlich die Versicherung den Anwalt vorschlägt. Alternativ können der Haftpflichtversicherung drei Vorschläge unterbreitet werden, aus welchen diese die zu beauftragende Anwältin auswählt. Auf der **Geschäftsstelle** ist eine Liste mit auf Bergunfällen spezialisierten Anwältinnen erhältlich.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 500.00 (resp. CHF 1'000 bei Strafverfahren) und ist je nach Regelung in den Sektionen durch die Sektionen oder durch die Tourenleitenden selbst zu tragen.

6 Check-Liste bei Unfällen

- √ Vorgehen gemäss Notfallkonzept: insb. Unfallstelle und Tourengruppe sichern, Erste Hilfe leisten, Rettung alarmieren, Information an Kontaktperson in der Sektion usw.
- √ Unfallstelle soweit möglich unverändert belassen.
- √ Evtl. Fotos erstellen (für spätere Festlegung des Unfallortes und -herganges).
- √ Kontaktdaten von allfälligen Zeugen notieren.
- √ Falls polizeiliche Einvernahmen vor Ort: evtl. Beizug eines **Anwaltes**. Generell gilt: Es muss nicht ausgesagt werden (insbesondere: erlaubt die emotionale Verfassung eine Einvernahme? Sollte der Vorfall zuerst mit einer Anwältin reflektiert werden?). Eine Aussage kann aber auch entlastend wirken!
- √ Versicherungsmeldung via Sektion/Geschäftsstelle.
- √ Erstellen eines Gedächtnisprotokolls z.H. eines Anwaltes.

7 Weiterführende Literatur

BENISOWITSCH GREGOR/FUHRER THOMAS, Rechtliche Stellung von Tourenleiterinnen und Tourenleitern des SAC (aktualisiert durch Cotting Christian, 2011)

BENISOWITSCH GREGOR, Die strafrechtliche Beurteilung von Bergunfällen, Diss Zürich 1993

CHRISTEN RITA, Die Fachgruppe Expertisen bei Bergunfällen, in: Klett Barbara (Hrsg.), Haftung am Berg 2013. Zürich [etc.], 169 ff.

KOCH PATRICK, Skitouren und Variantenfahren (Teil 1), in: Schneuwly Anne Mirjam/Müller Rahel (Hrsg.), Bergsportkommentar, <https://bergsportkommentar.ch/skitouren>

KUONEN STÉPHANIE, Alpinism, in: Schneuwly Anne Mirjam/Müller Rahel (Hrsg.), Bergsportkommentar, <https://bergsportkommentar.ch/alpinisme>

MÜLLER RAHEL, Haftung von Tourenleiterinnen und Tourenleitern, in: HAVE 3/2024, 296 ff.

MÜLLER RAHEL, Die neue Risikoaktivitätengesetzgebung – was erwartet und per 1. Januar 2014, in: Sicherheit & Recht, 2/2013, 94 ff.

MÜLLER RAHEL, Haftungsfragen am Berg, Diss Bern 2016

NÄF JÜRIG, Haftpflicht und Versicherungsschutz des Bergsteigers, Diss Zürich 1987

UMBRICHT SARAH, Skitouren und Variantenfahren (Teil 2), in: Schneuwly Anne Mirjam/Müller Rahel (Hrsg.), Bergsportkommentar, https://bergsportkommentar.ch/skitouren_2